

Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burg (Spreewald).

§ 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Zweck des Vereins ist das Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Veröffentlichung von Zeugnissen der kulturellen und sozialen Geschichte und Gegenwart von Orten im oberen Spreewald und seiner näheren Umgebung. Das wendische Wort Stog = Heuschuber im Namen des Vereins soll dafür symbolischen Charakter tragen.
Zur Erfüllung dieses Zweckes bemüht sich der Verein um die Zusammenführung von Ortschronisten, Dokumentaristen, Heimatforschern, Publizisten und andere an diesem Thema interessierten Menschen.
Der Verein setzt sich das Ziel, im Sinne der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum, mit geschichtlicher und kultureller Tradition, besonders unter Berücksichtigung der wendisch-deutschen Zweisprachigkeit einen Beitrag zu leisten zur Bewahrung der multikulturellen Identität in der Niederlausitz.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorrangig auf das Gebiet der Dörfer im Amt Burg (Spreewald), kann jedoch bei entsprechender Nachfrage auch auf weitere Orte im Spreewald ausgedehnt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Umsetzung des Vereinszweckes nach § 2 beitragen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Tod.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit nach vorheriger Anhörung als Mitglied gestrichen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Finanzrevisionskommission.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief (auch elektronisch) an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Finanzrevisionskommission;

- c) Genehmigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Festlegungen zu Form und Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seine Streichung.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in). Weiterhin können in den Vorstand bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat die Aufgabe, den Vereinszweck öffentlich zu machen und um breiteste Unterstützung zu werben.

§ 9 Die Finanzrevisionskommission

Die Finanzrevisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Finanzflüsse des Vereins zu prüfen und insbesondere die Projektfinanzierung im Sinne des Vereinszweckes und der Einhaltung der Gemeinnützigkeitskriterien zu kontrollieren. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und die Form entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins derjenigen Einrichtung oder Institution zu, die nach Auffassung der Mitgliederversammlung einer Fortführung des Vereinszweckes am ehesten nahe kommt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Werben, den 11. März 2004